

Beck kompakt



Jürgen Greß

# Schwer- behindert

Meine Rechte: Wohnen, Arbeiten,  
Steuern und Mobilität

3. Auflage

  
C.H. BECK

es. Die gesundheitlichen Voraussetzungen liegen vor bei Blinden oder wesentlich Sehbehinderten mit einem GdB von wenigstens 60 alleine für die Sehbehinderung, bei Hörgeschädigten, bei denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (GdB für die Hörbehinderung wenigstens 50) und bei Behinderten mit einem GdB von mindestens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können.

## Wegfall der Anerkennung als Schwerbehinderter

### Praxisfall

*Ich wurde 2012 wegen Darmkrebs operiert. Jetzt nach fünf Jahren hat das Versorgungsamt in einem neuen Bescheid meinen bisherigen GdB von 60 auf 30 reduziert und meinen Schwerbehindertenausweis nicht mehr verlängert.*

*Ist das zulässig?*

Die Schwerbehinderteneigenschaft entfällt automatisch, wenn der GdB auf weniger als 50 sinkt. Grund kann sein, <sup>30</sup> dass sich die Beschwerden im Laufe der Zeit gebessert haben oder eine sogenannte Heilungsbewährung eintritt.

Nach einer Krebsbehandlung wird zunächst regelmäßig ein hoher GdB zuerkannt. Nach einigen Jahren sinkt dann der GdB, soweit eine Heilungsbewährung vorliegt – wenn also die Krebsbehandlung erfolgreich war und keine bleibenden Einschränkungen mehr vorhanden sind. In diesen Fällen entzieht das Versorgungsamt die Schwerbehinderteneigenschaft durch Erlass eines Herabstufungsbescheids.

Wenn Ihre Krebsbehandlung erfolgreich verlaufen und kein Krebs mehr feststellbar ist, liegt bei Ihnen eine Heilungsbewährung vor und der GdB wäre damit zu Recht reduziert worden.

Allerdings verbleibt Ihnen noch eine Schonfrist von drei Monaten ab Wirksamkeit bzw. Unanfechtbarkeit des Rückstufungsbescheids.

### Praxistipp

Es ist empfehlenswert, gegen den Herabstufungsbescheid des Versorgungsamtes Widerspruch oder Klage einzulegen. Auf diese Weise wird der Bescheid so lange nicht unanfechtbar, bis endgültig über den Widerspruch oder die Klage entschieden wurde. Die Vergünstigungen durch den Ausweis fallen somit erst drei Monate nach dieser endgültigen Entscheidung weg. Dies gilt aber nicht für Vergünstigungen bei der Einkommenssteuer.

## <sup>31</sup> Was Sie gegen die Entscheidung des Versorgungsamtes tun können

### **Praxistipp**

Die nachstehenden Hinweise gelten nicht nur für das Verfahren beim Versorgungsamt, sondern allgemein für die Beantragung von Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Pflegegeld, Hilfsmittel etc. Vor allem das Eilverfahren vor dem Sozialgericht ist wichtig, um kurzfristig die Bewilligung von dringenden Sozialleistungen durchsetzen zu können.

### Allgemeines zum Verfahrensablauf

Stellen Sie Anträge an das Versorgungsamt auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft aus Beweisgründen immer schriftlich. Ohne einen entsprechenden Antrag wird die Behörde nämlich überhaupt nicht tätig.

Vor Erlass eines ablehnenden Feststellungsbescheids erfolgt regelmäßig erst eine Anhörung. Bei dem Anhörungsschreiben handelt es sich noch nicht um einen anfechtbaren Bescheid, sondern um die gesetzlich vorgeschriebene förmliche Mitteilung, dass beabsichtigt ist, den Antrag zurückzuweisen.

Ein Widerspruch kann dagegen noch nicht eingelegt werden. Es können jedoch weitere oder gegebenenfalls auch <sup>32</sup>neue Gesichtspunkte und Unterlagen zur Begründung des Antrags vorgetragen und vorgelegt werden.

### **Praxistipp**

Während des Verfahrens, auch in einem eventuell erforderlichen Widerspruchsverfahren, hat der Antragsteller ein Recht auf Einsicht in die Akten des Verfahrens (§ 25 SGB X). Dies betrifft hauptsächlich die Einsicht in ärztliche Gutachten und interne Stellungnahmen der Behörde. Die Akteneinsicht erfolgt vor Ort bei der Behörde. Die Beteiligten können Auszüge oder Abschriften entweder selbst fertigen oder sich Ablichtungen

durch die Behörde gegen einen Aufwendungsersatz fertigen lassen.

Das Feststellungsverfahren wird durch den Erlass eines Bescheids, eines sogenannten Verwaltungsakts, abgeschlossen. Der Bescheid muss dem Antragsteller bekanntgegeben werden. Dies erfolgt in der Regel per Post. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe beginnt die Frist für die Einlegung eines Widerspruchs zu laufen.

## Widerspruch und Erhebung der Klage

### Praxisfall

*Auf meinen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und auf Zuerkennung des Merkzeichens G erhielt ich vom Versorgungsamt einen Bescheid, mit dem ein GdB von 30 festgestellt wurde. Damit kann ich keinen*

*<sup>33</sup>Schwerbehindertenausweis bekommen und das Merkzeichen G wurde auch nicht zuerkannt. Ich halte den Bescheid für falsch.*

*Wie kann ich mich wehren?*

Gegen einen Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

### Halten Sie die Fristen ein!

Wenn Sie den Bescheid am Montag, den 6. November 2017, per Post erhalten, muss zur Fristwahrung bis spätestens Mittwoch, den 6. Dezember 2017, der Widerspruch beim Versorgungsamt eingehen.

Fällt das Ende der Monatsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, läuft die Monatsfrist erst am nachfolgenden Werktag ab.

Erhalten Sie den Bescheid am Donnerstag, den 9. November 2017, würde die Frist eigentlich am Samstag, den 9. Dezember 2017, ablaufen; tatsächlich läuft sie jedoch erst am Montag, den 11. Dezember 2017, ab.

Der Widerspruch sollte, um später einen Nachweis zu haben, schriftlich und per Einschreiben eingelegt werden. Per E-Mail kann ein Widerspruch nicht wirksam eingelegt werden. Wichtig ist, dass der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist bei der Behörde eingeht.

In dem Bescheid muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Widerspruch innerhalb eines Monats und <sup>34</sup>bei welcher Stelle er einzulegen ist. Fehlt eine solche Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.

Der Widerspruch muss jedoch nicht sofort begründet werden. Die Begründung kann nachgereicht werden.

Über den Widerspruch entscheidet die Widerspruchsbehörde mit einem sogenannten Widerspruchsbescheid.

Zur wirksamen Einlegung eines Widerspruchs genügt ein Schreiben mit der folgenden Formulierung:

### **Muster: Widerspruch**

*Ort, Datum*

*Hiermit lege ich gegen den Bescheid vom \_\_\_ Az. \_\_\_ Widerspruch ein. Meinen Widerspruch begründe ich wie folgt:*

*...*

*Unterschrift*

Wird in dem Widerspruchsbescheid der Widerspruch ganz oder auch nur teilweise zurückgewiesen, kann dagegen innerhalb einer Frist von einem Monat wie folgt vor dem örtlich zuständigen Sozialgericht Klage erhoben werden:

### **Muster: Klage**

*Ort, Datum*

*Hiermit erhebe ich gegen den Bescheid des Versorgungsamtes vom \_\_\_ Az. \_\_\_ und den Widerspruchsbescheid vom \_\_\_ Klage. Die Klage begründe ich damit, dass das Versorgungsamt meinen GdB unzutreffend nur mit 30 festgestellt hat. Aufgrund meiner schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen hätte der GdB zutreffend mit mindestens <sup>35</sup>50 festgestellt werden müssen. Dies ergibt sich aus den ärztlichen Attesten in Anlage.*

*Unterschrift*

Das Sozialgericht überprüft im Klageverfahren selbständig die angegriffene Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit. Zu diesem Zweck werden regelmäßig vom Gericht neue, unabhängige Gutachten in Auftrag gegeben.

Eine Entscheidung wird vom Gericht regelmäßig nach einer mündlichen Verhandlung getroffen. In der mündlichen Verhandlung wird den Parteien die Möglichkeit eingeräumt, sich noch einmal ausführlich zu der streitigen Angelegenheit zu äußern und ihre Standpunkte vorzutragen.

Gegen die Urteile der Sozialgerichte gibt es das Rechtsmittel der Berufung an das Landessozialgericht und schließlich die Revision zum Bundessozialgericht.

Ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht dauert jedoch in der Regel ein bis zwei Jahre. Bei Eilbedürftigkeit empfiehlt sich daher ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Sozialgericht. – Details zur Eilbedürftigkeit lesen Sie auf den Folgeseiten in dem Kapitel „Vorgehen bei Eilbedürftigkeit“.

## Wenn das Versorgungsamt untätig bleibt

### Praxisfall

*Ich habe gegen den Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes Widerspruch eingelegt. Seitdem sind fünf Monate vergangen, ohne dass ich eine Antwort auf meinen Widerspruch erhalten habe.*

<sup>36</sup>*Wie kann ich das Versorgungsamt zwingen, endlich über den Widerspruch zu entscheiden?*

Manchmal wird vom Versorgungsamt oder von anderen Ämtern nicht über einen Antrag oder über einen eingelegten Widerspruch entschieden.

### Praxistipp

In einem solchen Fall macht es keinen Sinn, auf den guten Willen des betreffenden Sachbearbeiters zu hoffen und abzuwarten. Gehen Sie mithilfe eines Rechtsanwalts vor, um das Amt unter Druck zu setzen und nicht noch mehr Zeit zu verlieren.

Wenn über einen Widerspruch nicht innerhalb von drei Monaten entschieden worden ist, besteht die Möglichkeit, Untätigkeitsklage (gemäß § 88 SGG) beim Sozialgericht zu erheben. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn über einen Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden wurde. Das Sozialgericht verpflichtet dann das Amt, förmlich über den Antrag bzw. den Widerspruch zu entscheiden.

### Praxistipp

Häufig reicht die bloße Androhung einer Untätigkeitsklage gegenüber einem Amt aus, damit der Antrag oder Widerspruch endlich bearbeitet wird.